

# Aar-Bote.

Abonnementspreis 1 Mark  
pro Quartal, durch die Post be-  
zogen 1 Mark 20 Pfennig ohne  
Postgeld.  
Inseratenpreis 10 Pfg. für  
die 4gepaltene Seite.

## Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

### Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr 33

Langenschwalbach, Mittwoch, 9. Februar 1916.

56. Jahrg.

#### Unwilliger Teil.

#### Bekanntmachung

betr. Mannschaften, die noch nicht eingestellt sind.  
Um der Landwirtschaft die zur Zeit noch darin tätigen Ar-  
beitskräfte möglichst zu belassen, werden die für die Feldbe-  
stellung noch unbedingt nötigen Mannschaften bis nach been-  
deter Frühjahrbestellung nicht einberufen, sofern nicht dringende  
militärische Interessen dazu zwingen.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, namentliche Listen  
derjenigen Wehrpflichtigen, welche noch nicht einberufen sind,  
und die zur geordneten Durchführung der Frühjahrbestellung  
unentbehrlich erscheinen, aufzustellen und mir sofort vorzulegen.  
Aus den Listen muß das Geburtsjahr und das Militärver-  
hältnis der einzelnen Mannschaften ersichtlich sein.

Langenschwalbach, den 3. Februar 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

#### Bekanntmachung.

Betrifft: Beurlaubung von Unteroffizieren  
und Mannschaften zu den landwirt-  
schaftlichen Frühjahrbestellungen.

Das Stellvert. Generalkommando hat verfügt, daß zu den  
Frühjahrbestellungen eine möglichst weitgehende Beurlaubung  
der Landwirte erfolgen soll.

Die Urlaubsdauer soll in der Regel 2 Wochen nicht über-  
steigen und kann nur ausnahmsweise auf 3 Wochen verlängert  
werden. Für längeren Urlaub müssen ganz besondere Gründe  
vorliegen.

Die Beurlaubungen sollen möglichst auf nicht kriegsverwen-  
dungsfähige Mannschaften beschränkt werden, jedoch können er-  
forderlichenfalls auch kriegsverwendungsfähige, noch in den  
Garnisonen befindliche Mannschaften, Urlaub er-  
halten, sofern die Ausbildung und Erfahrung hierdurch  
nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt wird.

Beurlaubungen von im Felde befindlichen Mann-  
schaften, können nur unter den seitherigen Bedingungen er-  
folgen und sollen auf das Mindestmaß beschränkt werden.

Die zur Vornahme der Frühjahrbestellung Beurlaubten  
haben Anspruch auf freie Eisenbahnfahrt, Lohnung und Ver-  
pfligungsgebühren (1.50 M. den Tag), sofern die Beurlaubung  
erfolgt zur Arbeit auf eigenem Grundbesitz oder auf Grund-  
besitz von Verwandten. Erfolgt die Beurlaubung ausschließ-  
lich zu bezahlter Arbeit auf fremdem Grundbesitz, so wird weder  
freie Fahrt, noch Lohnung und Verpfligungsgebühren gewährt.

Um eine möglichst weitgehende Ausnutzung der vorhandenen  
Kräfte zu erzielen, sind die Beurlaubten gehalten, nach Fertig-  
stellung der eigenen Arbeiten auf Erfordern der Verwaltungs-  
oder Gemeindebehörden, auch bei der Frühjahrbestellung von  
fremdem Grundbesitz, mitzuwirken.

Für die Urlaubsanträge sind besondere Formulare vorge-  
schrieben, wovon jeder Gemeinde in diesen Tagen eine Anzahl  
zugehen wird.

Die Formulare sind von den Bürgermeistern auszufüllen,  
und mir gesammelt bis zum 20. d. Mts. vorzulegen.

Langenschwalbach, den 3. Februar 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Die Kriegsleder Aktiengesellschaft zu Berlin  
ist bereit auch in diesem Frühjahr Eichenrinde aus Gemeinde-,  
Anstalts-, Genossenschafts- und Privatwäldungen zu kaufen.  
Anträge und Angebote können entweder hierher oder an die  
genannte Aktiengesellschaft gestellt werden.

Langenschwalbach, den 7. Februar 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

#### Bekanntmachung

über Höchstpreise für Heu. Vom 3. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund d. § 5 des Gesetzes, be-  
treffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom  
17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verord-  
nung erlassen:

#### § 1.

Der Preis für die Tonne irländisches Heu darf beim Ver-  
kauf durch den Erzeuger nicht übersteigen

1. bei Heu von Klearten (Suzerne, Ekparsette, Rotklee,  
Schwedeklee, Gelbklee und Weißklee u. s. w.) von  
mindestens mittlerer Art und Güte . . . 150 Mark;
2. bei Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Süßgräsern,  
Klearten und Futterkräutern) von mindestens mittlerer  
Art und Güte . . . 120 Mark.

Ist das Heu gebunden oder gepreßt, so ist ein Zuschlag von  
6 Mark für die Tonne zulässig.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, mit Zustimmung des  
Reichskanzlers für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebiets niedrigere  
Preise festzusetzen. Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der  
landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Käufers  
und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden  
Preise maßgebend.

#### § 2.

Die im § 1 bezeichneten Höchstpreise schließen die Kosten  
der Beförderung bis zur Verladestelle des Deckes, von dem das  
Heu mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die  
Kosten des Einladens daselbst ein. Sie gelten für Barzahlung  
beim Empfang.

#### § 3.

Beim Umsatz durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Be-  
träge zugeschlagen werden, die insgesamt

für die Tonne lose verladenes Heu . . . 8 M.

für die Tonne gebundenes oder gepreßtes Heu 5 M.

nicht übersteigen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kom-  
missions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten  
von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für Fracht ein-  
schließlich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu  
Sammeladungen nachweislich entstandenen Bo-  
frachtkosten.

#### § 4.

Die Preise in den §§ 1 u. 3 gelten nicht für den Klein-  
verkauf von Heu. Als Kleinverkauf gilt der Absatz unmittelbar  
an Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich insge-  
samt 5 Doppelzentner unter der Voraussetzung, daß zur Be-  
förderung des Heues bis zum Verbrauchsort die Eisenbahn oder  
der Wasserweg nicht benutzt wird.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

#### § 5.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Deibrock.

# Beilage zum War-Boten.

Kreisblatt für den Unterfaunuskreis.

## Bekanntmachung

Nr. W. M. 1800/12. 15. R. R. A., betreffend

### Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Entlassungs- oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RStBl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (RStBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RStBl. S. 778) \*) und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1916 (RStBl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungs-Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (RStBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RStBl. S. 684) \*\*) bestraft werden.

#### § 1. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

#### § 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden die nachstehend aufgeführten Gegenstände betroffen, gleichviel, aus welchen Rohstoffen die dazu verwendeten Werkstoffe hergestellt sind, ohne Rücksicht auf Farbe und Herstellungsart.

1. Uniformröcke (Waffenröcke, Kittel, Mantel, Koller usw.), Litewken, Feldblusen, Mäntel, Hosen, Reithosen, Feldmägen (keine Extramägen), Halsbinden (mit Ausnahme von reinleinenen), Stoff-Fausthandschuhe, soweit sie für Mannschaften des Heeres, der Marine und der Feldpost in Betracht kommen können;

2. Kriegsgefangenen-Anzüge, schwarz oder annähernd schwarz, gelb gepaspelt;

3. Drillschjorten, Drillschürzen, Drillschleppen;

4. Männerhemden (jedoch keine Oberhemden und Nachthemden) und Männerunterhosen mit Ausnahme aller aus gebleichtem Leinen und gebleichten Baumwollstoffen oder Seide hergestellten Hemden und Unterhosen.

Männerhemden und Unterhosen aus Woll- und Strickstoffen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. R. R. A. beschlagnahmt.

5. Helmbezüge (auch für Uhlans, Pelzmägen, Uhlans usw.), Tornister, Militär-Rucksäcke, Brotbeutel, Feldtaschen, Zelttaschen;

6. Vastaschen, Schanzzeug- und Drahtschere-Nuttfutrale, ganz oder teilweise aus Webstoffen gefertigt;

7. Feldflaschenüberzüge aller Art;

8. Munitions- und Wassertragegeräte, Kletterfächer, Tränkeimer, Brottragegeräte, Zeltständer;

9. Zeltbahnen, Zelte aller Art, soweit sie für militärische Zwecke geeignet sind;

10. Zeltplanen aus Segeltuch (Hanf oder Baumwolle) in folgenden Abmessungen:

211 : 226, 224 : 231, 231 : 254, 240 : 400, 248 : 282, 270 : 360, 300 : 500, 210 : 311, 400 : 500 Zentimeter;

11. Sandfäcke.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand besitzt, beschädigt oder zerstört, verwertet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

#### § 3. Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden, ohne Rücksicht auf Qualität, beschlagnahmt.

Soweit ihre Anfertigung nach den bestehenden Bestimmungen zulässig ist, verfallen die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände gleichfalls der Beschlagnahme, sobald ihre Herstellung beendet ist und die Mindestmengen überschritten sind.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost endgültig zurückgewiesen sind, oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht anderen Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost geliefert werden.

#### § 4. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Anzulässig ist auch jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Wehstoffmeldeamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 11, erfolgen. Auch Veränderungen an Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost dürfen nur mit Zustimmung des Wehstoffmeldeamtes erfolgen.

#### § 5. Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.

2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten, sowie von Vereinen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Borgenannten unzulässig.

3. Alle Gegenstände, für welche Lieferungsverträge mit einer Stelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossen worden sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter diese Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Eisenbahnen und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Kantinen, Frisoalkrankenhäusern (selbst mit militärischer Besetzung), Vereinslazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Männerhemden und Männerunterhosen, welche nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichs Ausland (nicht Zollausland oder besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder noch werden.

5. Gegenstände, für die bis zum 8. Dezember 1915 eine Ausfuhrbewilligung des Reichsanzlers erteilt worden ist.

#### § 6. Freigabe für den Kleinverkauf.

Die Vorräte einer Person sind bis zur Höhe der folgenden Mindestmengen für den Kleinverkauf freigegeben:

a) ohne Rücksicht auf die Qualität je 50 Waffenröcke, Litewken, Feldblusen, Mäntel, je 20 Kittel, Mantel, Koller usw., 20 Reithosen, 100 lange Hosen (einschließlich Stiefelhosen), je 20 Feldmägen, Drillschjorten, Drillschürzen, 40 Drillschleppen, 50 Halsbinden, je 10 Tornister, Zelttaschen, Schanzzeug- oder Drahtschere-Nuttfutrale, Feldflaschenüberzüge, 50 Militär-Rucksäcke, je 50 Helmbezüge, Brotbeutel, Zeltbahnen, Kletterfächer, Tränkeimer, Vastaschen, 500 Sandfäcke.

b) von jeder Qualität je 100 Männerhemden oder Männerunterhosen. (Die Beschaffenheit der Größe und Farbe bleibt außer Betracht.)

Die unter a) und b) aufgeführten Mengen sind nur dann freizugeben, wenn

1. die freigegebenen Vorräte unmittelbar an den Verbraucher veräußert werden;

2. der Verkaufspreis, den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält

oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat sofort die Enteignung der Ware zu gewärtigen. Wer also von dieser Freigabe für den Kleinverkauf keinen Gebrauch machen will oder kann, hat seine sämtlichen Vorräte als beschlagnahmt anzumelden.

#### § 7. Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, dieselben bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmten Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kenntlichmachung muß bis zum 15. Februar 1916 erfolgt sein.

#### § 8. Eigentumsübertragung und Uebnahmepreis.

Das Wehstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preussischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Wehstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiebegericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

#### § 9. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtverräte der beschlagnahmten Gegenstände, sofern sie größer sind, als die in § 6 angegebenen Mindestverräte.

Werden die Mindestverräte eines Eigentümers nachträglich überschritten, so sind die Gesamtverräte unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldelarten anzumelden.

Alle von Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost bereits früher oder in Zukunft zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung dem anzu-melden, der die Gegenstände zurückhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind ebenfalls meldepflichtig.

#### § 10. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 9) haben, oder bei denen bezw. für die sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 11) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat. (Lagerhalter usw.)

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen, sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten der Meldearte auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

#### § 11. Stichtag und Meldefrist.

Nachgehend für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei den Zugabemeldungen die in der Zeit bis zum 1. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 1. April 1916) zum Bestand hinzugetretenen Mengen.

Die erste Meldung ist bis zum 15. Februar 1916, die Zugabemeldungen sind bis zum 8. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 8. April 1916) an das Wehstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums einzufenden.

#### § 12. Meldearten.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldearten für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke erstattet werden. Diese Meldearten sind durch Postkarte beim Wehstoffmeldeamt anzufordern.

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Sämtliche in den Meldearten gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Alle Mängel, die ein Warenposten etwa hat, sind genauestens zu beschreiben. Ungenau oder unvollständige Angaben, insbesondere über Menge, Größe oder Höhe, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile bzgl. Strafverfolgung für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldearte nicht enthalten, auch dürfen bei Einreichung der Meldearten sonstige schriftliche Erklärungen, außer den Aufstellungen über die Meldearten, nicht beigelegt werden.

Auf einer Meldearte darf immer nur ein meldepflichtiger Warenposten gemeldet werden.

Die Meldearten sind fortlaufend nummeriert und ordnungsgemäß frankiert an das Wehstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 11, einzufenden. Die Vorbrücke für die Aufstellungen über die Meldearten sind ordnungsgemäß ausgefüllt diesen beizufügen.

Auf die Vorderseite der zur Einreichung von Meldearten benutzten Briefumschläge ist ein Vermerk zu setzen: „Enthält Meldearten für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke“.

#### § 13. Muster.

Muster sind ohne weiteres zur bei Sandfäcken dem Wehstoffmeldeamt einzufenden. Diese Muster sind getrennt von den Meldearten zu versenden; der Umschlag muß den Vermerk „Enthält Sandfackmuster“, sowie Namen und Adresse des Ab-senders tragen.

Bei den übrigen Gegenständen sind für den Durchschnitt der einzelnen Warenposten genau maßgebende Muster nur auf Anforderung des Wehstoffmeldeamtes an die von ihm bezeichneten Personen kostenfrei zu übergeben.

Die Muster werden entweder zurückgeschickt oder zum Uebnahmepreis vergütet.

#### § 14. Lagerbuch und Aufnahmeverteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 10) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

#### § 15. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder die dazu ergebenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Wehstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerter Hedemannstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag, sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen: „Betrifft Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke“.

Berlin, den 15. Januar 1916.

Königlich Preussisches Kriegsministerium  
gez. Wild von Hohenborn.

Dresden, den 15. Januar 1916.

Königl. Sächsisches Kriegsministerium  
gez. von Wilsdorf.

München, den 15. Januar 1916.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium  
gez. Freiherr von Kretsch.

Stuttgart, den 15. Januar 1916.

Königl. Württemberg. Kriegsministerium  
gez. von Marstaler.

Vorstehende Bekanntmachung der 4 deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Frankfurt (Main), 1. Februar 1916.

Stellvertretendes Generalkommando

18. Armeekorps.

# Bekanntmachung,

betreffend

## Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zusammenhänge gegen die Einleitung oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 557) in Verbindung mit den Erweiterungsbestimmungen vom 11. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 775\*), und Zusammenhänge gegen die Wehrpflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbestimmungen vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 634\*\*) bestraft werden.

§ 1.

### Zukunftreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der früheren Bekanntmachungen Nr. W. I 734/8. 15. und W. M. 231/3. 15., W. M. 1067/10. 15. und W. M. 1909/11. 15. K. R. A.

§ 2.

### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden im Rahmen der beigefügten Uebersichtstafel die nachstehend aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Wälsen oder Wollungen der genannten Spinnstoffe allein, oder aus einer Zusammenstellung verschiedener Spinnstoffe hergestellt sind, bei Sandfädel- und Strohsackgeweben auch unter Verwendung von Papier, und zwar:

- Gruppe I: Stoffe zur Oberbekleidung für Heer-, Marine, Beamte und Gefangene,
- Gruppe II: Schlaf- und Pferdebeden, Wollschle und Deckenstoffe,
- Gruppe III: Männerstrickwaren,
- Gruppe IV: farbige Wäsche- und farbige Stoffe für Krankenbekleidung,
- Gruppe V: farbige Futterstoffe,
- Gruppe VI: rohe und gefärbte Wäsche- und Futterstoffe, Drillingstrickstoffe,
- Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe,
- Gruppe VIII: Sandfädelstoffe.

§ 3.

### Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden nach Maßgabe der in der Uebersichtstafel näher umgrenzten Art und Menge hiermit beschlagnahmt.

Soweit die Vorfertigung von Web-, Wirk- und Strickwaren nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, verfallen der Beschlagnahme auch die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände der in der Uebersichtstafel näher bezeichneten Art, sobald ihre Herstellung beendet ist, und zwar ohne Rücksicht auf Mindestmengen oder Mindestgrößen.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres oder der Marine endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht an anderen Stellen des Heeres oder der Marine geliefert werden.

Schlieflich fallen unter die Beschlagnahme alle Web-, Wirk- und Strickwaren, die entgegen einem bestehenden Herstellungs-, Verarbeitungs- oder Verwendungsverbot hergestellt worden sind.

Stoffe, welche zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können, unterliegen nach Maßgabe der Uebersichtstafel nur insoweit der Beschlagnahme, als sie nicht schon durch die Bekanntmachung W. I. 1/5. 15. K. R. A. beschlagnahmt worden sind.

§ 4.

### Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Veredelung (auch das Färben und Waschen) oder Auslieferung der beschlagnahmten rohen Stoffe ist verboten. Dagegen darf eine vor dem 1. Februar 1916 begonnene Veredelung oder Auslieferung beendet werden. Die in § 4 Nr. 2 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Wollfasern und Erzeugnissen aus Wollfasern vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. K. R. A.) gegebenen Ausnahmen bleiben in Kraft.

\* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehnmal dem Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

- 1. wer der Verfertigung, die Entwertung oder Veräußerung von beschlagnahmten Gegenständen zu überwinden oder zu verhindern unzulässig handelt;
- 2. wer unbesitzend einen beschlagnahmten Gegenstand beiseitebringt, beschlagnahmt oder andersverwendet, verkauft oder sonstwie ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln, unzulässig zuwiderhandelt;
- 4. wer den nach § 3 enthaltenen Auslieferungsvorgängen unzulässig zuwiderhandelt.

\*\* Wer vorsätzlich die Anstalt, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erhält oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Ausnahmefalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unzulässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzuhalten oder zu führen unterläßt.

Der Inhabers des Anstalts, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erhält oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Ausnahmefalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unzulässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzuhalten oder zu führen unterläßt.

Unzulässig ist ferner jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Wehrstoffmeisters der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Vert. Hebeemannstraße 11, erfolgen. Nach Veränderungen an Heeres- und Marinebehörden dürfen nur mit Zustimmung des Wehrstoffmeisters erfolgen.

§ 5.

### Ausnahme von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

- 1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.
- 2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslagaranten und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.

3. Alle Gegenstände, die ohne von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigten Beschlagnahme auf Grund von bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossenen Lieferungs- oder Herstellungsverträgen an eine deutsche Heeres- oder Marinebehörde zu liefern sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zoll-, und Unterverträge beendet bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter die Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Wehr-, Eisenbahn- und anderen Behörden, ausländischen Militärbehörden, Vereinstagungen für Liebesgabenbeschaffung, dem Roten Kreuz, Vaterländischen Frauenvereinen, Kantinen, Privatkrankenhäusern (soweit militärischer Bestimmung), Vereinslagaranten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Gegenstände, die hergestellt werden auf Grund eines Auftrages einer Heeres- oder Marinebehörde gegen vorchriftsmäßigen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung geprüften Beschlagnahme, oder, wenn die Herstellung aus Spinnstoffen oder Garnen, welche der Beschlagnahme oder einem Verarbeitungsverbot nicht unterliegen, erfolgen soll mit ausdrücklicher Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

5. Gegenstände, welche auf Grund von Einzelaufträgen (nicht auf Grund allgemeiner Ausnahmebestimmungen) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hergestellt worden sind oder hergestellt werden.

6. Gegenstände, für die bis zum 31. Januar 1916 eine Ausfuhrerlaubnis des Reichsfinanzamts erteilt worden ist.

7. Gegenstände, die nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder künftig eingeführt werden.

8. Gegenstände, die nachweislich ganz aus Spinnstoffen oder Garnen der in § 2, Absatz 1 bezeichneten Art hergestellt sind, welche nach dem 23. Mai 1915 aus dem Reichsland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind, soweit nicht für die Einfuhr abweichende Bestimmungen oder Vereinbarungen getroffen worden sind.

9. Bastfasern-Gewebe, deren Herstellung auf Grund des § 3, Nr. 2d und e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Wollfasern und Erzeugnissen aus Wollfasern vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. K. R. A.) erlaubt ist.

10. Gegenstände, die nach dem 1. Februar 1916 in Haushaltungen nicht gewerdmäßig hergestellt werden.

§ 6.

### Freigabe für den Kleinverkauf.

Wenn die Vorräte ein und derselben Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei konfektionierten Gegenständen außer Betracht) die in der Uebersichtstafel festgesetzten Mindestvorräte nicht übersteigen, so sind sie für den Kleinverkauf freigegeben.

Sind die Vorräte einer Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei Strickwaren außer Betracht) dagegen größer als die Mindestvorräte, so ist diejenige Menge für den Kleinverkauf freigegeben, welche den Mindestvorrat übersteigt, jedoch höchstens eine dem Mindestvorrat gleichkommende Menge\*).

Diese Freigabe greift nur Platz

- a) wenn die freigegebenen Vorräte unmittelbar an Verbraucher in Mengen unter einem halben Stück bzw. einem halben Duzend veräußert werden,
- b) wenn der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält, oder größere Mengen als die vorgeschriebenen auf einmal an einen Abnehmer verkauft oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat die sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

§ 7.

### Sonderbestimmungen für Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähtuben.

Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähtuben dürfen verarbeiten bzw. aufarbeiten lassen:

- 1. die gleichen Mengen, die gemäß § 6 zum Kleinverkauf freigegeben werden;
- 2. alle am 1. Februar 1916 (Stichtag) vorhandenen Stoffzuschnitte;

\* Beispiel: Hat jemand in ein und derselben Qualität und Breite von unter die Beschlagnahme fallenden farbigen Futterstoffe 1700 m in 190 m breiten, bei 100 cm Breite sind 1800 m so sind diese 1700 m frei beschlagnahmt. Hat er jedoch 2000 m so sind 800 m frei, beschlagnahmt sind 1800 m. Hat er jedoch 4200 m so sind 1800 m frei, beschlagnahmt sind 2400 m.

3. die bei ihnen beschlagnahmten Wirk- und Strickstoffe zu Gegenständen, welche nach Maßgabe der Uebersichtstafel der Beschlagnahme unterliegen;

4. 25 Prozent einer jeden Qualität der sonstigen bei ihnen beschlagnahmten Stoffe mit Ausnahme der Deckenstoffe im Stück (Uebersichtstafel, Gruppe II, Nr. 3).

Als Konfektionsbetriebe gelten nur diejenigen Betriebe, welche bis zum 1. März 1916 dem Wehrstoffmeister eine von der örtlich zuständigen amtlichen Vertretung des Handels oder Handwerks (Handels-, Handwerkskammern usw.) ausgestellte Bescheinigung einreichen, daß sie gewerdmäßig bereits vor dem 1. Oktober 1915 Stoffe zuschneiden und fertige Erzeugnisse daraus herstellen liegen und dies noch gegenwärtig tun. Auf der Rückseite dieser Bescheinigung muß der betreffende Betrieb angeben, welche Stoffmengen er auf Grund der Ausnahmeerlaubnis zuschneiden und verarbeiten läßt.

Als gemeinnützige Nähtuben gelten nur solche, die dem Wehrstoffmeister eine von der Ortspolizeibehörde ausgestellte Bescheinigung einreichen, daß sie gemeinnützige Einrichtungen sind.

§ 8.

### Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet diese bis auf weiteres zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmten Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kenntlichmachung muß bis zum 1. März 1916 erfolgt sein.

§ 9.

### Eigentumsübertragung und Uebernahmepreis.

Das Wehrstoffmeister ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preussischen Kriegsministerium gebildete Bewertungskommission für Wehrstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß § 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 10.

### Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtvorräte der in der Uebersichtstafel näher bezeichneten Gegenstände, sofern die Vorräte die in der Uebersichtstafel angegebenen Mindestvorräte überschreiten.

Werden die Mindestvorräte (§ 6) nachträglich überschritten, so sind die Gesamtvorräte unverzüglich auf den vorgeschriebenen Mindestvorräten anzumelden.

Die von Militär- oder Marinebehörden zurückgelassenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Jurisdiktion unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückerhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen werden jeweils am 1. und 15. eines jeden Monats, erstmalig am 15. März 1916, meldepflichtig.

Meldepflichtig sind insbesondere auch die Gegenstände, über welche die in § 5, Nr. 3, Abs. 1 bezeichneten Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Heeres- oder Marinebehörde bestehen. Dagegen sind nicht meldepflichtig die übrigen gemäß § 5 von der Beschlagnahme ausgenommenen Gegenstände.

Soweit graue, selbgraue und grau-grüne Militärmanufakturstoffe bereits auf Grund der Bekanntmachung W. I. 1/5. 15. K. R. A. mittels Meldebogens 1 als beschlagnahmt angemeldet sind, sind sie nicht erneut anzumelden.

§ 11.

### Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentliche rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 10) haben, oder bei denen sich solche unter Aufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 12) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Inhalte des Meldebogens auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 12.

### Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Stand bei der ersten Zusammenfassung sind die bis zum Beginn des 15. März 1916, für die späteren Zusammenfassungen die in Zeit bis zum 1. bzw. 15. jeden Monats zum Bestand hinzugekommenen Mengen maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 1. März 1916 an das Wehrstoffmeister der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums einzufenden. Die Zusammenfassungen für spätere Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind jeweils bis zum 8. bzw. 22. eines jeden Monats dem Wehrstoffmeister zu erstatten.

(Fortsetzung folgende Seite.)

**Melbescheine.**

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Melbescheinen für Web-, Wirt- und Strickwaren erstattet werden. Die Melbescheine sind für die erste Meldung bei dem Webstoffmeldeamt, für die Nachmeldungen, vom 1. März ab, bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) anzufordern.

Anforderungen nach Melbescheinen können nur dann schnell berücksichtigt werden, wenn sie auf den dafür vorgeschriebenen amtlichen Postkarten-Vordrucken erfolgen, die bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

- Melbeschein I** gilt für Stoffe zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene (Gruppe I),
- Melbeschein II** für Schlaf- und Pferddecken, Wolltuche und Deckstoffe (Gruppe II),
- Melbeschein III** für Männertrikotagen (Gruppe III),
- Melbeschein IV** für farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung (Gruppe IV),
- Melbeschein V** für farbige Futterstoffe (Gruppe V),
- Melbeschein VI** für rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillanzugstoffe (Gruppe VI),
- Melbeschein VII** für Egeltuche und Planstoffe (Gruppe VII),
- Melbeschein VIII** für Sandfadstoffe (Gruppe VIII),
- Melbeschein IX** für Heeresanzüge (vgl. § 10, Abs. 5).

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Es ist unzulässig, dieselbe Ware auf verschiedenen Melbescheinen anzumelden.

Sämtliche in den Melbescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Die Befehle sind nach den in der Uebersichtstafel aufgeführten Untergruppen genau anzugeben. Ungenaue Angaben, insbesondere über Menge, Breite, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Annahme und auch sonstige Nachteile für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Melbeschein nicht enthalten.

Auf einem Melbeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Von jedem Melbeschein ist eine Abschrift zurückzubehalten.

**Melbesarten.**

Für jede Qualität ist von dem Eigentümer (also nicht von den Lagerhallen usw.) eine Meldeart ordnungsgemäß anzufassen. Diese Meldearten sind zusammen mit den Melbescheinen mittels des erwähnten Aufklebendruckes (§ 13, Abs. 2) beim Webstoffmeldeamt anzufügen, und zwar nur in wirklich benötigter Anzahl.

Von Stückwaren hat der Eigentümer einen Aufklebdruck in Größe von 12x17 Zentimeter auf die Karte aufzukleben. Bei fertigen Gegenständen (Decken, Handtüchern usw.) braucht der Aufklebdruck nur dann aufgebracht zu werden, wenn noch Material vorhanden ist. Fertige Gegenstände brauchen also nicht angeklebt zu werden.

Die Meldearten einer Gruppe sind immer zusammen mit dem dazu gehörigen Melbeschein (also in demselben Umschlag) bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt einzufenden. Für jede Gruppe sind zur Beschleunigung der Bearbeitung getrennte Umschläge zu verwenden.

Auf der Vorderseite der Umschläge ist zu vermerken, zu welcher Gruppe die einliegenden Melbescheine und Meldearten gehören und woher sie kommen.

Weitere Schriftsätze irgendwelcher Art dürfen diesen Umschlägen nicht beigelegt werden.

**Muster.**

Von jeder meldepflichtigen Qualität haben die Eigentümer nach näherer Angabe der Uebersichtstafel ein Muster dem Webstoffmeldeamt ordnungsgemäß frankiert bis zum 1. März 1916 einzufenden. Die Muster sind mit einem gut befestigten Wappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Einsenders, das Dessen, die Farbe, die Anzahl der von dieser Sorte vorhandenen Gegenstände, beim bei Stoffen die Meterzahl, Gewicht (bei Stoffen pro Quadratmeter), Breite beim Größe und ein Vermerk über das verwendete Material mit deutlicher Schrift angegeben sind. Außerdem sind an das Muster nach Angabe der Uebersichtstafel kleine Farb- und Detailabschnitte fest anzugeben.

Es ist nicht angängig, Muster von zu verschiedenen Gruppen gehörigen, auf verschiedenen Melbescheinen anzumeldenden Gegenständen in einem und demselben Brief bzw. Paket einzufenden. Ebenso ist es nicht zulässig, in Paketen mit mehreren Melbescheinen oder Meldearten zu übersenden, da sonst eine erhebliche Verzögerung in der Bearbeitung eintreten würde.

Jede einzelne Sendung mit Mustern hat auf dem Umschlage

mit auffälliger Schrift den Vermerk zu tragen, zu welcher Gruppe der Inhalt gehört (z. B. „Entfällt Muster zu Melbeschein 6“) und die genaue Adresse des Absenders anzugeben.

Das Webstoffmeldeamt ist berechtigt, aber diese Muster hinaus in besonderen Fällen weiteres Mustermaterial anzufordern.

**Lagerbuch und Auskunftsverteilung.**

Jeder Meldepflichtige (§ 11) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Beschaffenheit ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den einzelnen beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist jedergelt die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu ortnen sind.

**Anfragen und Anträge.**

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder etwa dazu ergebende Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Seidenstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen, auf welche der in § 2 aufgeführten Warengruppen sie sich beziehen (z. B. befrist. Männertrikotagen).

In einem und demselben Schreiben sollen nur Angelegenheiten behandelt werden, die sich auf eine oder in § 2 genannten Warengruppen beziehen.

Für Freigabeanträge, denen nur in besonders dringenden Fällen stattgegeben werden kann, sowie für Anfragen, ob bestimmte Gegenstände von der Bekanntmachung betroffen werden, sind die vorgeschriebenen amtlichen Vordrucke zu verwenden, die bei den Handelskammern erhältlich sind.

Jeder Anfrage ist, soweit gemäß der Uebersichtstafel bei der betreffenden Gruppe überhaupt Musteranträge zu übersenden sind, eine besondere Musterkarte (vgl. § 14) beizulegen.

St jemand sich nicht klar darüber, ob seine Ware der Beschlagnahme unterliegt oder nicht, so hat er die Ware zunächst anzumelden und mittels des vorgeschriebenen Vordruckes bei dem Webstoffmeldeamt anzufragen, ob die Ware beschlagnahmt oder beschlagnahmfrei ist. Bis ein Freigabebescheid erfolgt, gilt die gemeldete Ware auf jeden Fall als beschlagnahmt und ist zur Verfügung des Webstoffmeldeamts zu halten.

**Übersichtstafel zu der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. KRA.**

1. Beschlagnahmte Warengruppen	2. Spinnstoffe	3. Farbe	4. Mindestgewicht	5. Mindestbreite bzw. Mindestgröße	6. Mindestvorräte § 6 § 10 Abs. 1 und 2	7. Nichtbeschlagnahmte Warengruppen	8. Muster § 15
<b>Gruppe I: Stoffe zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene.</b>							
Stoffe, welche zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können. Hierzu gehören ohne Rücksicht auf Webart, Bindung und Ausrichtung: 1. Uniform- und Voreckstoffe und dergl. 2. Drillstoffe, wie z. B. Nammungstrücker, Melton, Cheviot, Boden, Tricot, Trierer, Cordu und dergl. 3. Wenna-Cord, Molekfin, Viloid, Sommeruniformstoffe, Bedertuche und dergl. <b>Rohe und gebleichte Stoffe für Drillanzüge fallen unter Gruppe VI.</b>	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	a) einfarbig oder meliert in schwarz, grau, braun, grün, blau, braun, grün und Kast. b) ungefärbt.	a) bei wollenen und halbwollenen Stoffen 300 g in unangereicherterem, bzw. 400 g in fertigem Zustande für den qm. b) bei Baumwollstoffen 200 g für den qm in unangereicherterem oder fertigem Zustande.	Mindestbreite: 60 cm.	Für Vorräten in ein und derselben Qualität und Farbe: a) bei Uniform- und Voreckstoffen 40 m doppelte Breite oder 80 m einfache Breite. b) bei allen übrigen Stoffen 100 m doppelte Breite oder 200 m einfache Breite.	1. Feldgrau, grau, grün und marineblau. Offiziersstoffe, sofern sie aus reiner Wolle bestehen. 2. alle gemusterten Stoffe, d. h. Stoffe, zu denen Garze in verschiedenen Farben zur Vertheilung eines Musters verwendet worden sind. Stoffe, deren Musterung nur durch Bindung oder Einhellung bewirkt ist, gelten nicht als gemusterte Stoffe und sind daher beschlagnahmfrei. Vgl. aber Gruppe II.	Bei einfach breiter Ware 25 cm, bei doppelt breiter Ware 15 cm über die ganze Breite.
<b>Gruppe II: Schlaf- und Pferddecken, Wolltuche und Deckstoffe.</b>							
Ohne Rücksicht auf Deckungsart und Ausrichtung: 1. Schlafdecken. 2. Pferddecken und Wolltuche. 3. Deckstoffe im Stück. 4. Stoffe, die zur Anfertigung der Decken zu 1 und 2 dienen können. Als solche kommen auch in Betracht Drillstoffe, wie Mantelstoffe, Mantelstoffe, Überstoffe, Gabelstoffe usw., soweit sie nicht schon in Gruppe I beschlagnahmt sind. Dagegen kommen für diese Gruppe nicht in Betracht: Decken- und Knaben-Anzugstoffe und Dolenstoffe.	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	alle Farben glatt und gemustert.	a) Decken 80 g für das Stück. b) Deckenstoffe 400 g für den qm.	a) Decken: 170x115 cm d. h. Mindestlänge u. 170 cm und Mindestbreite von 115 cm. b) Deckenstoffe: 115 cm Mindestbreite.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Größe: a) 50 Stück Decken. b) 150 m Deckenstoffe.	1. Tischdecken, sogenannte Bettdecken d. h. Tagesüberdecken oder Steppdecken, Divandecken, Kommodendecken, Wandbezüge. 2. Schlafdecken. 3. Kamelhaardecken, d. h. Decken, die mehr als 25% Kamelhaar enthalten, jedoch nicht log. Kamelhaarimitate.	a) bei Decken: je 1 Decke. b) bei Deckenstoffen: 25 cm über die ganze Breite. jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte.
<b>Gruppe III: Männertrikotagen.</b>							
1. Männerhemden und Männerunterhosen in Männergrößen gewirkt, gestrickt oder aus Wirt- oder Strickstoffen hergestellt oder konfektioniert. 2. Männerärmelweifen und -Hosen. 3. Männersocken und -Strümpfe. 4. Anlewarmer. 5. Halbtücher (Schals). 6. Selbstbinden und Kosschläger, beides nur in Schlauchform. 7. Männer-Haus- und Fingerhandschuhe. 8. Männer-Pulswärmer, mindestens 17 cm lang. 9. Wirt- und Strickstoffe, die zur Anfertigung von Männerunterbekleidung oder Trikotsagen in Betracht kommen. <b>Aus Webwaren konfektionierte Männerhemden u. Männerunterhosen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. KRA. beschlagnahmt.</b>	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch Hobdagemischt, plattiert oder aus verschiedenen Stoffen zusammengesezt.	a) Halbtücher: weiß, grau, feldgrau, braun, grün u. braunmeliert. b) Männersocken und -Strümpfe: wie zu a), jedoch auch natur- u. meliert. c) Männer-Haus- u. Fingerhandschuhe wie zu a), jedoch auch schwarz. d) alle anderen Warengruppen ohne Rücksicht auf Farbe.	a) Männerhemden und Männerunterhosen 200 g das Stück. b) Männerärmelweifen und -Hosen 400 g das Stück. c) Männersocken und -Strümpfe 50 g das Paar.	nur in Männergrößen	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität: a) je 100 Stück Männerhemden, Männerunterhosen, Halbtücher, Selbstbinden oder Kosschläger. b) je 50 Stück Männerärmelweifen und -Hosen. c) je 200 Paar Männersocken oder -Strümpfe. d) je 100 Paar Anlewarmer oder Handschuhe. e) 300 Paar Pulswärmer. f) 50 kg Wirt- und Strickstoffe.	a) bei Fertigerganzen von jeder Qualität ein Stück bzw. Paar, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte. b) bei Wirt- und Strickstoffen kein Muster.	

**Gruppe IV: Farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung.**

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Weißwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, gezeichnet für Hemden, Unterhosen und Unterröcke), wie z. B. Oxford, Reoyle, Kaiton (geraut und ungeraut), Pianella, Banca, Barchente (ein- und zweiseitig geraut) u. s. w.</li> <li>2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsackstoffe, Bett- und Matrazendrellen, Bettzeuge (Büden und Gebüden) usw.</li> <li>3. Stoffe zur Krankenbekleidung wie z. B. Barchente, Robetta, Negatta usw.</li> <li>4. Handtücher, abgewaschen und im Stück, auch gezeichnet.</li> </ol>	Woll-, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Verwendung von Papier.	farbige Stückgefärbt, garmfarbig oder bedruckt.	a) Weißwäschestoffe 130 g b) Bettzeugstoffe 150 g c) Stoffe zur Krankenbekleidung 200 g d) Handtücher 250 g	für den qm	ohne Rücksicht auf die Breiten u. Größen.  Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Dugend bei Handtüchern.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bettzeuchstoffe (Stout, Julett) u. bedruckte Bettzeuchstoffe.</li> <li>2. Handtücher in Jacquard- oder Damastmustern und Trotterhandtücher.</li> </ol>	a) bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte.  b) bei abgewaschenen Handtüchern je ein Stück.
--	--	---	--	------------	---	--	--

**Gruppe V: Farbige Futterstoffe.**

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Futterstoffe, Futterstoffe, Futternebel und Futterbau, Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.</li> <li>2. Armeelutter, Kalklutter</li> <li>3. Halsbindenstoffe</li> <li>4. Helmbezugsstoffe u. dergl.</li> </ol>	einfarbig (sowohl Stückgefärbt als auch garmfarbig) in grau, feidgrau, graugrün, graublau, braun, schwarz und kast.	130 g für den qm.	ohne Rücksicht auf die Breite.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): 1800 m.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Serge und Banella.</li> <li>2. Futterstoffe mit Jacquardmustern.</li> <li>3. Bestreifte Armeelutter.</li> </ol>	25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte.
--	---	-------------------	--------------------------------	---	---	---

**Gruppe VI: Roh- und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillanzugstoffe.**

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Weißwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, gezeichnet für Hemden, Unterhosen, Unterröcke), sowie Stoffe für Futterzeuge, wie z. B. Barchente, Banca, Pianella (geraut und ungeraut), Kalk, Kessel, Kaiton, Dover (auch entflechtet), Schirina, Dowlas, Kenforca, Gend und Hemdenleinen (in halb- und reinleinen, Robleinen usw.).</li> <li>2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsackstoffe, Bett- und Matrazendrellen, Bettzeuge, Bettlakenstoffe, auch gezeichnet.</li> <li>3. Handtücher, abgewaschen und im Stück, auch durch Bindung gezeichnet.</li> <li>4. Zwischenlutterstoffe, wie reinleinenes und halbleinenes Zwischenlutter, Kalkleinen, Steilleinen (Wattelleinen, Reimleinen) usw.</li> <li>5. Drillanzugstoffe.</li> </ol> <p><b>Rohware für Anzugstoffe, außer für Drillanzüge, fällt unter Gruppe I.</b></p>	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Verwendung von Papier.	roh oder gebleicht.	a) Weißwäschestoffe 130 g, jedoch 1/2 Halb- u. reinleinen 170 g b) Bettzeugstoffe 150 g c) Handtücher 250 g d) Zwischenlutterstoffe 200 g e) Drillanzugstoffe 270 g	für den qm	ohne Rücksicht auf die Breiten und Größen.  Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Dugend bei Handtüchern.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bettzeugstoffe in Jacquard- oder Damastmustern und vollgebleichte reinleinenes Bettzeugstoffe.</li> <li>2. Handtücher in Jacquard- oder Damastmustern und Trotterhandtücher.</li> </ol>	a) bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte.  b) bei abgewaschenen Handtüchern je ein Stück.
---	---	---------------------	---	------------	--	---	--

**Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe.**

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Planstoffe, Planstoffe.</li> <li>2. Segeltuche, wie z. B. Marine-Reservat, Bramant, Verfeinert, Schiering.</li> <li>3. Seilbahnstoffe und Seilstoffe.</li> <li>4. Tarnstoffe, Tarnstoffe, Brauentel, Kalk, Vorkalk, Futternebel, Schwabenecke.</li> </ol>	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	alle Farben glatt und gemultert.	a) Stoffe zu 1, 2 und 4: 300 g b) Stoffe zu 3: 195 g	für den qm	ohne Rücksicht auf die Breite.  Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite): 200 m.	50x70 cm sowie Farb- und Dessinabschnitte.
---	---	----------------------------------	---	------------	---	--

**Gruppe VIII: Sandsackstoffe.**

Glatte Gewebe in Leinwand- oder Koberbindung, soweit sie nicht in anderen Gruppen meldepflichtig sind.	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Verwendung von Papier.	roh oder einfarbig (garn- oder stückfarbig) in gelben, grauen, feidgrauen, hellbraunen, kastartigen oder grünen Farbtönen.	160 g für den qm	Mindestbreite: 66 cm.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite): 900 m.	Florgewebe.	25 cm über die ganze Breite, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte.
--	---	--	------------------	-----------------------	---	-------------	---

Berlin, den 5. Januar 1916.  
**Kgl. Preussisches Kriegsministerium**  
 gez. von Wandel.

Dresden, den 5. Januar 1916.  
**Kgl. Sächsisches Kriegsministerium**  
 gez. von Wilsdorf.

München, den 5. Januar 1916.  
**Kgl. Bayerisches Kriegsministerium**  
 gez. Freiherr von Kref.

Stuttgart, den 5. Januar 1916.  
**Kgl. Württemberg. Kriegsministerium**  
 gez. von Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß hiermit die Bekanntmachungen Nr. W. I. 734/8. 15., W. M. 231/9. 15., W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11. 15. K. R. A. aufgehoben werden.  
 Frankfurt (Main), 1. Februar 1916.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armeekorps.

Im Anschluß an unsere Rundschreiben vom 2. September und 21. Oktober 1915 über die Anmeldung von Witwengeld, sowie Witwen- und Waisenrentenansprüchen seitens der Hinterbliebenen von Kriegsvermissten teilen wir mit, daß wir insoweit willendster Berücksichtigung der durch den Krieg geschaffenen Ausnahmeverhältnisse beschloßen haben, bis zu einer etwaigen anderen grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts folgenden Standpunkt einzunehmen:

1) Der Anspruch auf das Witwengeld verfällt nach § 1300 der Reichsversicherungsordnung bei den Hinterbliebenen von Vermissten, deren Todesstag nach § 1266 von uns festgestellt ist, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode dieser amtlichen Todesfestsetzung geltend gemacht wird.

2) Nach § 1253 der Reichsversicherungsordnung kann ausnahmsweise eine Rente auch länger als auf 1 Jahr rückwärts gewährt werden, wenn der Berechtigte durch Verhältnisse, die außerhalb seines Willens liegen, verhindert gewesen ist, den Antrag rechtzeitig zu stellen und wenn in diesem Falle der Antrag binnen 3 Monaten gestellt ist, nachdem das Hindernis weggefallen ist. Da nach § 1265/6 der Reichsversicherungsordnung ein Kriegsvermisster erst dann für verschollen gilt und für tot erklärt werden kann, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen, so halten wir die Ausnahmevorschrift des § 1253 der Reichsversicherungsordnung bei den Hinterbliebenen von Kriegsvermissten durchweg für anwendbar.

Cassel, den 12. Januar 1916.

Der Vorstand  
der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau.  
J. B.: Dr. Schrader.

Wird veröffentlicht.

Rangenschwalbach, den 3. Februar 1916.

Der königliche Landrat.  
J. B.: Dr. Jngenohl, Kreisdeputierter.

Gouvernement der Festung Mainz, den 26. Januar 1916.  
Mainz.

Ablg. M. P. Nr. 24658/8357.

Betr.: Verwendung von Benzol und  
Solventnaphtha.

Bekanntmachung.

Für den Befehlsbereich der Festung Mainz ordne ich an:  
Die §§ 3, 4 und 6 der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe vom 1. August 1915 Nr. 235/7. 15 A 7 V — M. P. Nr. 5332 — treten bis auf weiteres außer Kraft.

Der Gouverneur der Festung Mainz.  
gez. v. Bücking, General der Artillerie.

## Der Weltkrieg.

WB. Großes Hauptquartier, 8. Februar. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Südllich der Somme herrschte lebhafteste Kampftätigkeit. In der Nacht vom 6. zum 7. Februar war ein kleines Grabenstück unserer neuen Stellung verloren gegangen. Ein gestern mittag durch starkes Feuer vorbereiteter französischer Angriff wurde abgewiesen; am Abend brachte uns ein Gegenangriff wieder in den vollen Besitz unserer Stellung.

Ein deutsches Flugzeuggeschwader griff die Bahnanlagen von Poperinghe und englische Truppenlager zwischen Poperinghe und Dymude an. Es kehrte nach mehrfachen Kämpfen mit dem zur Abwehr aufgestiegenen Gegner ohne Verluste zurück.

Ostlicher Kriegsschauplatz  
und

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

Prinz Oskar von Preußen verwundet.

\* Berlin, 7. Febr. (Amtlich.) Oberst Prinz Oskar von Preußen ist an der Ostfront durch einen Granatener am Kopf und einem Oberschenkel leicht verwundet worden.

\* Berlin, 8. Febr. Zur glücklicher Weise nur leichten Verwundung des Prinzen Oskar erinnern die Blätter, daß er am 24. September 1914 bei Verdun mit seinem Regiment schwere Kämpfe gegen die Turkos zu bestehen. Mehrere Offiziere an seiner Seite fielen, aber das Regiment erfocht einen vollen Erfolg. Nach dem Kampf brach der Prinz an einer akuten Herzschwäche zusammen und mußte die Hilfe der Ärzte in Anspruch nehmen. Gegen Mitte Oktober wurde seine Gesundheit wieder hergestellt und er konnte sich zur Front begeben.

Die „Berl. N. N.“ sagen: Die alte, ehrenfröste Ueberlieferung unserer Herrscherfamilie will, daß Deutschlands Krieger am Feinde stehen. Die Pflicht, zu kämpfen, Wunden davonzutragen und zu sterben wenns Not tut, ist selbstverständlich für unsere Kaisersöhne wie für jeden schlichten Soldaten.

### Die deutsche Kriegsbeute.

\* Berlin, 7. Febr. (Zens. Bln.) Wie von zuverlässiger Stelle gemeldet wird, beträgt die deutsche Kriegsbeute in 18 Kriegsmoraten

1 429 971 Kriegsgefangene,  
9700 Geschütze,  
7700 Munitions- und Sanitätsfahrzeuge,  
1 300 000 Gewehre und  
3000 Maschinengewehre.

### Beginn der Kämpfe bei Saloniki.

Bern, 7. Febr. [WB. Nichtamtlich.] Der „Globe“ meldet aus Saloniki: Englisch-französische Truppen gingen am 4. Februar gegen die griechische Armee vor, wo Scharmügel stattfanden.

\* Athen, 7. Febr. [Zens. Bln.] Aus Saloniki gemeldet: Gestern fand ein heftiger Artilleriekampf bei Doiran statt. Viele schwere Geschütze kommen in Saloniki an.

### Erfolge deutscher Unterseeboote.

\* Sofia, 8. Februar. (Zens. Bln.) „Kambana“ durch Funkpruch:

Deutsche Unterseeboote entfalten im Mittelmeer eine intensive Tätigkeit. In den letzten zwei Tagen sind ein armerikanischer französischer Hilfskreuzer und ein englische Torpedoboote versenkt worden. (Von anderer Seite liegt bisher noch keine Bestätigung dieser Meldung vor.)

### Die Deutschen Kameruns auf spanischem Gebiet.

\* Madrid, 7. Febr. (WB. Nichtamtlich.) Meldung des Reuterschen Büreaus: Amtlich wird gemeldet: 900 Deutsche und 14000 Eingeborene aus Kamerun sind nach Spanisch-Guinea übergetreten. Sie sind entwaffnet und interniert. Die Regierung sorgt für ihre Pflege.

Auf Grund dieser amtlichen spanischen Meldung ist es noch daran zu zweifeln, daß die Reste der tapferen Verteidiger von Kamerun nach anderthalbjährigem, heldenmütigem Widerstand einer gewaltigen Uebermacht weichen mußten. Mit Freude können wir es begrüßen, daß es ihnen wenigstens noch gelänge, die feindlichen Einkreisungsversuche zu vereiteln und sich ein neutrales spanisches Gebiet zurückzuziehen. Wenn die gemeldeten Zahlen zutreffend sind, so ist anzunehmen, daß fast alle in Kamerun befindlich gewesenen Deutschen nunmehr in Sicherheit sind. (Wiesb. Stg.)

\* Amsterdam, 7. Febr. (Zens. Bln.) General Hoopmann um große Fliegerabteilungen ersucht, da die deutschen Flieger ihm viel zu schaffen machen. Zahlreiche Fliegerangriffe hätten seine Fronttruppen in Verwirrung gebracht.

\* Berlin, 7. Februar. Nach dem „B. L.“ bringt der „Daily Telegraph“ auf Grund von Berichten der „Appam“-Passagiere eine ausführliche Schilderung der Ereignisse des deutschen Raperschiffes. Es handele sich um einen deutschen Hilfskreuzer, der am Neujahrstage Kiel verließ und um die Nordspitze Schottlands in den Atlantischen Ozean gelangte. Der Hilfskreuzer enthielt 3000 Tonnen, wäre mit 10 Kanonen armiert und hätte eine Besatzung von 350 Mann. Unterwegs begegnete er vielen englischen Kreuzern. Der Preisentkommandant der „Appam“, Leutnant Berg, der mit seinen 20 Mann die Hunderte von Passagieren beaufsichtigen mußte, die auf der „Appam“ zusammengepackt waren, sei außerordentlich höflich und korrekt gewesen, habe aber auch bekanntgegeben, daß im Maschinenraum und unter der Kommandobrücke für den Fall von Unruhen Bomben gelegt seien.

\* Genf, 7. Febr. [L. U.] Nach einer Meldung der „Yvonne“ trafen am Suezkanal elf japanische Unterseeboote unter dem Befehl eines japanischen Admirals ein, die an der Verteidigung des Kanals teilnehmen sollen.

\* Konstantinopel, 7. Febr. [Zens. Bln.] Konstantinopeler Nachrichten lauten dahin, daß die Russen bei Muendzil in Persien eine schwere Niederlage erlitten haben. Futschul Khan griff mit den Niedzibhid Stämmen die Russen an. Die russischen Verluste betragen außer Toten und Verwundeten 600 unverwundete Kriegsgefangene. Zahlreiches Militärgesetz wurde erbeutet.

### Vermischtes.

\* Jbstein, 7. Febr. Die Familie des Fabrikarbeiters August Engel hier wurde von einem schrecklichen Unglück betroffen. Engel befindet sich im Herrensdiens. Nachdem die vier Kinder am Freitag Abend nach 8 Uhr im Hinterhause zu Bett waren und Frau Engel sich im Vorderhause mit dem Strickzeug befand, entwickelte sich im Zimmer vom Ofen aus ein derartiger Rauch, daß, als die Mutter zurückkehrte sie ihre Kinder in sterbendem Zustande antraf. Obwohl die Kleinen gleich in einen anderen Raum gebracht wurden und der Arzt, Herr Dr. Petsch, schnell zur Stelle war, starben der 5jährige August, die 4jährige Erna und das 9 Monate alte Mädchen in kurzer Zeit. Das vierle Kind, der 2jährige Wilhelm, mußte infolge der Rauchvergiftung seinen Geschwistern im Tode nachfolgen. Heute Nachmittag 3 Uhr wurden die 4 unglücklichen Kinder in einem Sarge gemeinsam zur letzten Ruhe gebracht.

\* London, 7. Febr. (Zens. Bln.) Reuter meldet aus New York: Am Samstag und Sonntag traf die Polizei geheimnisvolle Maßnahmen. In den Untergrundbahnen New Yorks wurden verschiedene Personen, die Koffer und Pakete hatten, angehalten und durchsucht. Am Sonntag wurde auf Veranlassung des Kommandanten in der Ricoverest in Brooklyn eine Polizeistation, und zwar auf der Brücke, die über den East River fährt, errichtet, um zu verhüten, daß Bomben auf den hier vorbeikommenden Kreuzer „Washington“ geworfen würden. Die Polizeibehörden hielten am Sonntag eine Konferenz ab, über deren Verlauf strengstes Stillschweigen gewahrt wird.

## Die Eisenhandlung

von Ludwig Senft in Bahnhöfen

empfehlte zu billigsten Preisen sehr großes Lager in:

Träger, Eisen, Stabeisen, Achsen, Gartenpfosten, Drahtgeflechte in jeder Größe und Stärke, Stallsäulen, Kuh- u. Pferdekruppen, Ransen, auswechselbare Kettenhalter, Finkkasten, Schachtrahmen.

Alle landwirtschaftlichen Maschinen,

Sädelmaschinenmesser u. Rübenschniddermesser in allen Größen vorrätig.

39

Hierzu eine Beilage.

## Ein dunkles Rätsel.

Roman von Alfred Wilson

(Fortsetzung).

(Nachdruck verboten).

„Sicher Herr, er eilte ja ganz schnell die Straße hinunter und ist schon über alle Berge. Jetzt finden wir ihn auf keinen Fall mehr.“

Gordon nickte.

„Ich glaube selbst, daß es nichts mehr nützen würde.“

Er öffnete die Tür der Kutsche und stieg aus dem Wagen auf das Pflaster. Der Kutscher sah ihm zu.

„Sie wollen sich wohl ein bißchen die Füße vertreten?“

Gordon lachte.

„Ja gewiß; aber Sie brauchen nicht mehr auf mich zu warten. Sie können ruhig jetzt nach Hause fahren, ich brauche Sie nicht mehr. Hier, Ihr Geld, Sie haben es sich redlich verdient. Da, nehmen Sie einen Sovereign extra für Ihre Mühe. Geben Sie dem Gaul auch ein extra Futter, ja?“

Der Alte nickte ihm dankbar zu.

„Sie sind ein nobler Herr, die Mähre soll heute kriegen, was sie nur fressen kann; ich danke Ihnen sehr, Herr! Aber soll ich Sie lieber nicht mit heimfahren?“

Gordon schüttelte den Kopf.

„Nein, vielen Dank, ich gehe noch nicht zurück. Ich möchte noch —“

Er hielt inne und entschloß sich, lieber zu schweigen. Den Gut leicht lästend, wollte er sich entfernen.

Der Kutscher hielt ihn aber zurück.

„Sie wollen sich das verlassen Haus ansehen, Herr! Soll ich Sie da nicht lieber doch erwarten? Es ist hier ein unheimliches Viertel! Sie kennen es doch!“

Gordon mußte über die Besorgnis des braven Mannes lachen.

„Danke, danke, machen Sie sich keine Sorge! Ich gehe meine eigenen Wege, mich schreckt die Nachbarschaft nicht.“

Der Kutscher wiegte sorgenvoll den Kopf.

„Das nicht, das nicht, Herr; aber solch unbewohnte Höhle ist doch ein unheimlich Ding. Nehmen Sie sich nur in acht!“

Gordon blickte den Kutscher forschend an.

„Es war bestimmt ganz leer? Glauben Sie wirklich, ganz leer?“

„Ja ganz leer; ich habe überall hineingeguckt. Es ist kein Zweifel möglich.“

Schön, aber —“

Der Kutscher zuckte die Achseln und bestieg den Bock.

„Ich wünsche Ihnen alles Gute, Herr; Sie sind ein echter Gentleman! — Komm, Alte, vorwärts! Aber ein verlassen Haus ist doch unheimlich! Nehmen Sie sich in acht, Herr! Ich warne Sie! Adieu, Herr, Adieu! —“

Als das Rollen des Gefährts verklungen war, wandte sich Gordon wieder dem Gäßchen zu.

„Ein unbewohntes Haus ist unheimlich,“ fuhr es ihm durch den Sinn. „Aber ansehen kann man es sich doch. Denn ein Mann wie Usher macht nicht umsonst den langen Weg durch die ganze Stadt, um nur in ein verlassen Haus hineinzugehen. Er ist mir jetzt doch aus den Augen und ich kann nichts Besseres tun, als mir mal das Haus in der Nähe anzusehen und zu erforschen, ob nicht doch etwas darin ist, was mir nützen kann!“

Mit diesen Gedanken ging er, sorgfältig Umschau haltend, die Gasse hinunter. Jetzt fiel ihm ein, daß der Kutscher es ihm ja nicht näher beschrieben hatte, wo und wie es lag; aber er würde es auch so finden.

Er war an das Ende der kleinen Straße gelangt, die durch die hohe Wand eines großen Gebäudes abgeschlossen wurde; aber er suchte vergeblich nach dem unbewohnten Hause in seiner Nähe. Sorgfältig prüfend sah er sich überall um; er konnte sich doch nicht geirrt haben und es war auch ausgeschlossen, daß der Kutscher ihm etwas vorgeredet hatte. Aber wo stand denn das Haus eigentlich? Er suchte noch einmal ganz genau. Da — eben sah er es. Es befand sich unter einer hohen Mauer, die sich im rechten Winkel von dem Gebäude hinzog, welches die Sackgasse bildete; halb in der Mauer versteckt war eine kleine, eiserne Tür.

Er überschritt den Damm und spähte, auf den Fußspitzen stehend, hinüber. Bequem konnte er hineinschauen; dunkle, leere Fenster starrten ihn, gleich blinden Augen an.

„Das also ist es, und wahrhaftig, das Tor ist ja auch offen,“ dachte er.

Es stimmte; die Klinke ging ganz leicht. Sie schien gut geölt und in ständigem Gebrauch zu sein. Das nahm ihn, bei dem verfallenen Aussehen des Hauses, wunder. Ihm kamen wieder des Kutschers Worte in den Sinn: „Ein verlassen Haus ist ein unheimlich Ding.“

(Fortsetzung folgt.)

# Holzversteigerung

Montag, den 14. d. Mts., Vormittags 10<sup>1/2</sup> Uhr,  
werden im hiesigen Gemeindevwald, Distr. Wärbachstopf  
33 Km. Eicher-Scheit und Knüppel,  
845 Wellen " Reiser,  
284 Km. Buchen-Scheit und Knüppel,  
3225 Wellen " Reiser,  
3 Km. Nadelholz Knüppel  
versteigert. Zusammenkunft im Ort.  
Griebenroth, den 7. Februar 1916.  
173 Das Bürgermeisteramt.

# Holzversteigerung.

Samstag, den 12. d. Mts., Vormittags 10 Uhr an-  
fangend, kommen in dem hiesigen Gemeindevwald, Distrikt Kohl-  
wald 27  
10 Buchen-Stämme von 5,47 Fstn.,  
47 Eichen " 20,32 "  
250 Km. Buchen-Scheitholz,  
145 " " Knüppelholz,  
4200 Stück " Wellen  
zur Versteigerung. Mit dem Stammholz wird der Anfang  
gemacht.  
Strinzmargarethhä, den 7. Februar 1916.  
174 Schmidt, Bürgermeister.

Trefte morgen Donnerstag wieder mit  
einem Transport

# Münsterl. Pferde

ein. 176

J. Kahn, Kettenbach.

Zur Verfolgung der Ereignisse auf den verschiedenen Kriegs-  
schauplätzen in den einzelnen Erdteilen gehört ein umfang-  
reiches Kartenmaterial. Dieses ist vorteilhaft in dem soeben  
erschienenen

# Kriegskarten-Atlas

vereintigt; enthält er doch

1. Deutsch-Russischer Kriegsschauplatz
2. Galizischer Kriegsschauplatz
3. Uebersichtskarte von Russland mit Rumänien  
und Schwarzem Meere
4. Spezialkarte von Frankreich und Belgien
5. Karte von England
6. Karte von Oberitalien und Nachbargebiete
7. Karte vom Oesterreichisch-Serbischen Kriegs-  
schauplatz
8. Uebersicht der gesamten türkischen Kriegs-  
schauplätze (Kleinasien, Aegyten, Arabien,  
Persien, Afghanistan)
9. Karte der Europäischen Türkei und Nachbar-  
gebiete (Dardanellen-Strasse, Marmara-Meer,  
Bosporus).
10. Uebersichtskarte von Europa

Der große Maßstab der hauptsächlichsten Karten gestattet eine  
reiche Beschriftung, eine dezente vielfarbige Ausstattung gewährt  
leistet eine große Uebersicht und leichte Orientierung; Details  
wie: Festungen, Kohlenstationen zc. erhöhen den Wert der  
Karten. Der Atlas ist dauerhaft gebunden und bequem in der  
Tasche zu tragen. Das geschlossene Kartenmaterial wird vor  
allen Dingen unseren Braven

im Felde

willkommen sein. Preis M. 1.50. Nach auswärts gegen vorherige  
Einsendung von 1.70 einschl. Porto.

Zu beziehen durch die

Geschäftsstelle des „Aar-Boten“  
Langenschwalbach.

# Danksagung.

Für die vielen Beweise inniger Teilnahme bei  
dem Hinscheiden meiner lieben Gattin, unserer guten  
treusüßsorgenden unvergeßlichen Mutter, Tochter,  
Schwiegertochter, Schwester, Schwägerin und Tante

## Lina Kettenbach,

geb. Kern,

insbesondere Herrn Pfarrer Balzer für seine trost-  
reichen Worte und Herrn Lehrer Dieß nebst Schul-  
kindern für die erhebenden Gesänge, sowie allen  
denen, welche sie zur ihrer letzten Ruhestätte ge-  
leiteten, und für die zahlreichen Kranzspenden sagen  
wir hiermit unseren herzlichsten Dank.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:  
Wilhelm Kettenbach.

Kettenbach, den 8. Februar 1916.

172

# Holzverkauf. Oberförsterei Wiesbaden.

Montag, den 14. Februar 1916, vorm. 10<sup>1/2</sup> Uhr,  
im „Deutschen Hause“ in Wehen, aus Distr. 44 Mählrod  
und 52 Eichelberg: Buchen: 6.7 Km Scheit und Knüppel,  
99 Hdt. Wellen. Nadelholz: 6 Km a. Scheit u. Knüppel. 175

# Bekanntmachung.

Die fälligen Holz-, Pacht- und Grasgelder sind bis  
Mitte Februar d. Js. einzuzahlen, da sonst die zwangsweise  
Beitreibung erfolgen muß.

Runkel, den 1. Februar 1916.

141

Fürstlich Wiedische Rentei.

Am Mittwoch, den 9. u. Donners-  
tag, den 10. Februar sind schöne Han-  
noveraner

# Ferkel und Läufer



zu haben bei

## Herziger,

177

Schierstein, Biebricherstraße 23.

# Zu verpachten:

ein Acker in nächster Nähe  
der Stadt belegen, sowie ein  
Acker im Grohberg, 2. Gew.  
Näheres bei 165  
Christian Balzer 2.

# Apfel

alle Sorten und jede Menge  
kauft 179  
W. Weber, Adolfsstr. 4,  
Fernruf 162.

Empfehle  
loses Kalisalz  
(40%iges) und

# Rainit

zu billigsten Tagespreisen.  
Bestellungen nimmt entgegen  
Karl Kaiser,  
138 Kahn i G.

Suche eine hochtragerde ob-  
frischmilchende Ziege zu kaufen.

Münchs Mühle,  
168 Schlangenbad.

Sportsangler sucht in  
gutem Forellenwasser, Nähe-  
Gastwirtschaft oder Mühle

# Angelfarte

oder Anteilscheine.

Offerten unter v. S. an  
den „Aar-Boten.“ 178

Futter f. Gflügel, Schweine  
wagen- u. sackweise,  
billig. Vork. frei. Graf u. So.,  
Mühle Auerbach 269 (S.ffen).

# Kirchliche Anzeige

für Donnerstag, 10. Februar.  
Abends 8 Uhr:  
Kriegsbetstunde  
Herr Pfarrer Rumpf.